

Zuständigkeit deutscher...



OLG Nürnberg, 18.04.2002 - 13 U 3981/01 -

Beweislastverteilung ; Substantiiertes...

nach unten



OLG Nürnberg, 08.01.2002 - 4 W 4207/01 - Streitwert einer

Klage auf Löschung ein...

Das Dokument wird geladen...

Oberlandesgericht Nürnberg
Urt. v. 27.05.2002, Az.: 5 U 4225/00

JURION™

Ansprüche wegen Verletzung des Behandlungsvertrags und aus unerlaubter Handlung ;
Übernahme der dauernden Behandlung eines Patienten durch ärztlichen Vorstand eines
Universitätsinstituts; Leiden an einer seltenen tödlichen Krankheit ; Pflicht zur Aufklärung über neue
Behandlungsmöglichkeit; Erörterung in wissenschaftlichen Fachzeitschriften ; Bereits erfolgreiche
Anwendung der Therapie; Symptombezogenheit der vom Arzt bisher vorgenommenen Therapie

Bibliografie

Gericht: OLG Nürnberg

Datum: 27.05.2002

Aktenzeichen: 5 U 4225/00

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2002, 24446

Verfahrensgang:

vorgehend:

LG Nürnberg-Fürth 12 O 7867/96 vom 30.10.2000

Rechtsgrundlage:

§ 823 BGB

Fundstellen:

ArztR 2003, 168 (Kurzinformation)

OLGReport Gerichtsort 2003, 135-137

OLG Nürnberg, 27.05.2002 - 5 U 4225/00**Amtlicher Leitsatz:**

Übernimmt der ärztliche Vorstand eines Universitätsinstituts die dauernde Behandlung eines Patienten, der an einer seltenen (einmal pro 1 Million Geburten), in sein Fachgebiet fallenden, tödlichen Krankheit leidet, hat er den Patienten über eine neue im Laufe der Behandlung in wissenschaftlichen Fachzeitschriften erörterte und dort als heilende Therapie erachtete Behandlungsmöglichkeit aufzuklären, insbesondere wenn diese Therapie schon erfolgreich angewandt wurde, während die vom Arzt bisher vorgenommene Therapie nur symptombezogen und zeitlich hinauszögernd wirkt.

Tenor:

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 30. 10. 2000 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Tenor wie folgt gefasst wird:
 1. Der Anspruch des Klägers auf Festsetzung eines Schmerzensgeldes gemäß Nr. I des Antrags des Klägers im Schriftsatz vom 28. 10. 1998 wegen fehlerhafter Behandlung von 1992 bis 12. 05. 1995 ist dem Grunde nach gerechtfertigt.
 2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die materiellen und immateriellen Schäden - letztere soweit sie nach dem 31. 12. 1998 aufgetreten sind und noch auftreten - aus den ärztlichen Behandlungsfehlern von 1992 bis 12. 05. 1995 zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind oder übergehen.
- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 5.000,00 Euro abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.